

BGer 4A_430/2024 vom 17. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_430_2024

FR: TF 4A_430/2024 du 17 décembre 2024

IT: TF 4A_430/2024 del 17 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

A. _____ (Beschwerdeführerin) erhob mit Eingabe vom 19. August 2024 Beschwerde in Zivilsachen gegen den Schiedsspruch des Schiedsgerichts mit Sitz in Zürich vom 7. Juni 2024. Gleichzeitig ersuchte sie darum, es sei das vorliegende Beschwerdeverfahren einstweilen zu sistieren, bis das beim Schiedsgericht durch Antrag der Beschwerdeführerin vom 20. Juli 2024 anhängig gemachte Verfahren betreffend Berichtigung und Erläuterung des angefochtenen Schiedsspruchs abgeschlossen sei.

Mit Verfügung vom 22. August 2024 wurde das bundesgerichtliche Verfahren bis zum Entscheid des Schiedsgerichts mit Sitz in Zürich über das bei ihm hängige Gesuch der Beschwerdeführerin um Berichtigung und Erläuterung sistiert.

Mit Eingabe vom 25. November 2024 teilte die Beschwerdeführerin mit, das Schiedsgericht habe ihr Gesuch abgewiesen und reichte dem Bundesgericht den entsprechenden Schiedsentscheid ein.

Mit Verfügung vom 3. Dezember 2024 wurde der Beschwerdeführerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt.

Mit Eingabe vom 12. Dezember 2024 erklärte die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht, sie ziehe die Beschwerde zurück.

E. 2

Aufgrund des erklärten Rückzugs ist das Verfahren als erledigt abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG).

Die Beschwerdeführerin wird dafür kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1-3 BGG). Den Beschwerdegegnerinnen ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihnen aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.